

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022	Nr. 02	Stadtoldendorf, den 21.03.2022
---------------	--------	--------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
03	6. Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Lüerdissen und Oelkassen	4
04	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys - Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf	5

6. Nachtragssatzung

Zur Satzung für die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Lüerdissen und Oelkassen

„Aufgrund der §§ 10/58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 i.V.m.1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 19.01.2022 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen in Lüerdissen und Oelkassen beschlossen:“

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende geänderte Fassung:

§ 3

	Einwohner	Auswärtige
a) Die Gebühr beträgt bei einer Nutzung von bis zu 40 Personen	50,00 Euro	70,00 Euro
b) Die Gebühr beträgt bei einer Nutzung von mehr als 40 Personen	70,00 Euro	90,00 Euro
c) Für jeden weiteren Tag der Nutzung wird die Gebühr auf 50% des Vortages festgesetzt		
d) Für das Aufstellen elektrischer Heizkörper wird eine Gebühr von 6,00 Euro je Tag und Heizkörper erhoben		
e) Bei der Anmeldung ist die Hälfte der voraussichtlich fälligen Gebühr zu entrichten		

Diese verfällt zugunsten der Gemeinde, wenn der Grillplatz nicht genutzt wird.
Ausnahmetriftige Gründe: Höhere Gewalt, Todesfall usw.
Im Zweifel entscheidet der Verwaltungsausschuss.

- f) Bei der Anmeldung sind 200 Euro Kautions zu hinterlegen.
Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Übergabe des Grillplatzes (ohne Mängel) zurückgezahlt.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt zu 19.01.2022 in Kraft

Lüerdissen, 19.01.2022
Gemeinde Lüerdissen

gez. Unterschrift

Küster
(Bürgermeisterin)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dionys – Kirchengemeinde Stadtoldendorf in Stadtoldendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtoldendorf für den Friedhof in Stadtoldendorf am 20.1.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 2.806,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre | 1.291,50 € |
| c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,95m x B. 0,90m | 2.906,00 € |
| d) komplett rasengepflegt, ohne Blumenablagemöglichkeit, einschließlich rasenbündiger Namensplatte 45x60cm | 3.295,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte (für 30 Jahre): | |
| a) je Grabstelle | 3.350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 92,50 € |
| c) rasengepflegt, Pflanzfläche L. 0,80m x B. 0,90 m - je Grabst. | 3.384,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- | 101,50 € |

3. **Urnenreihengrabstätte (für 25 Jahre):**
 - a) je Grabstelle 1.376,50 €
 - b) rasengepflegt mit Pflanzfläche L. 0,40m x B. 0,60m - je Grabst. 1.466,50 €
 4. **Urnenwahlgrabstätte (nur Doppelgrabstätten für 25 Jahre):**
 - a) je Doppelgrabstelle 1.906,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 51,50 €
 - c) rasengepflegt, mit Pflanzfläche L. 0,60 x B. 1,00 m
- je Doppelgrabstelle
zzgl. der Gebühr für die Einfassung s. V Nr. 4.b) 2.358,50 €
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstelle - 60,50 €
 5. **Urnenfeld – rasengepflegt (für 25 Jahre)**
 - a) je Grabstelle – anonym 1.263,50 €
 - b) je Grabstelle – einschließlich Messingnamensplatte an der Stele 1.518,00 €
 6. **Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 4.b) oder 4.d) für die Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
 7. **Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**
 - 7.1.eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
und
 - 7.2.eine Gebühr gemäß Abschnitt III. Nummer 2
- II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - a) je Bestattungsfall 138,50 €
 - b) je Bestattungsfall für bis zu weiteren 2 Std. (zus. zu 1a)
(max. insgesamt 4 Std.) 69,50 €
 - c) Urnenbegleitung aus der Kapelle heraus
(ohne musikalische Begleitung) 83,50 €
 - d) Urnenbegleitung vom Vorplatz der Kapelle aus
(ohne vorherige Trauerfeier und musikalische Begleitung) 41,50 €
 2. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer
Je Tag 104,50 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr
 - ba) bei der Erstbelegung 630,70 €
 - bb) bei der 2. Belegung 773,50 €
2. Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde
 - a) für eine Urnenbestattung 178,50 €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals 18,50 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verleihung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr 1,76 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Überführungen 48,50 €
2. Abräumen der Grabstätte (einschl. Entsorgung)
nur bei Vergabe von Nutzungsrechten vor 30.06.2010
 - a) Einzelgrab 220,15 €
 - b) Doppelgrab 351,05 €
 - c) Urnenreihengrab 113,05 €
 - d) Urnenwahlgrab 130,90 €
 - e) teilrasengepflegtes Grab (je Grabstelle) 50,00 €
 - f) teilrasengepflegter Urnenplatz 30,00 €
3. Jährliche Rasenpflege bei vorzeitiger Einebnung
 - a) Einzelgrab 48,50 €
 - b) Doppelgrab 53,50 €
 - c) Urnengrab 39,50 €
4. Einfassungen
 - a) Streifenfundament für Grabmal
je Einzelgrab in der Reihengrababteilung mit der Bezeichnung U 105,00 €
 - b) Sandsteineinfassung je Doppelgrabstätte in der
Urnenwahlgrababteilung mit der Bezeichnung K, L, U, W 205,00 €

5. Einzelbeisetzung in der Rasenfläche „Sternenkinder“
(Rasenfläche zur Beisetzung von Früh- und Totgeburten) 859,50 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.09.2015 und die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 20.01.22

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

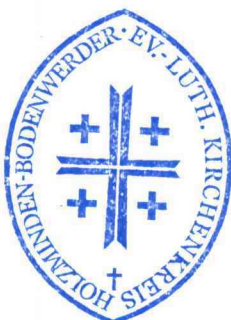
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hameln, den 04.02.2022

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gemäß § 41a Absatz 2 und 5 Kirchengemeindeordnung

L.S.



Koch
(Oberkirchenrätin)

40-Nr. 5 / 2022